

Strassenraum

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

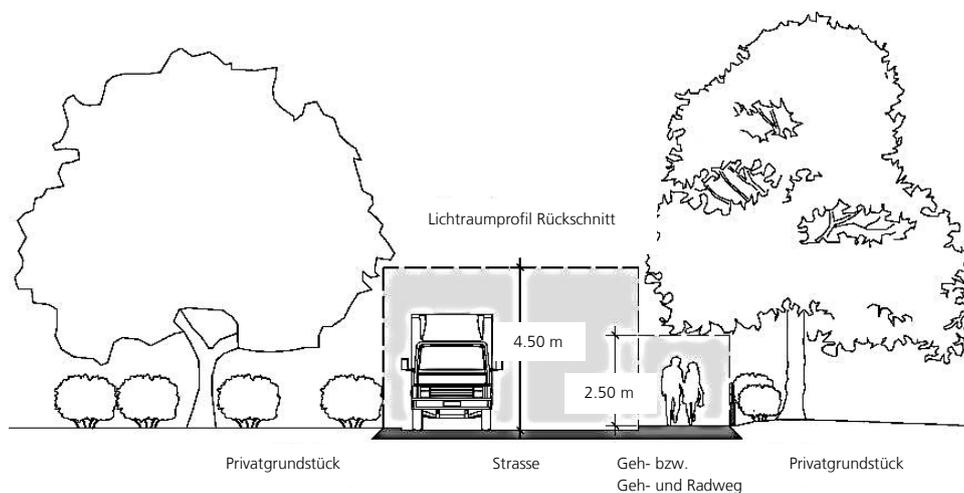
Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur durch einen regelmässigen Rückschnitt können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Es gelten die folgenden gesetzlichen Bedingungen (§ 42 BauV, § 110 BauG):

Die lichte Höhe für auf die Strasse hinausragende Äste hat 4.50 m und über Gehwegen 2.50 m zu betragen. An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss zudem ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein. Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von überragenden Ästen frei zu schneiden.

Zum Schutz der hiesigen Vogelwelt soll bitte zudem beachtet werden, dass

- das Brutgeschäft der Vögel gemäss Art. 17, Abs. 1, lit. b. Jagdgesetz nicht gestört werden darf,
- während der Brutzeit einheimischer Vögel (zwischen 1. März und 30. September) kein Radikalschnitt an Hecken erfolgen soll,
- bei hohem Anteil an fruchttragenden Heckenarten, welche Tieren eine wichtige Nahrungsquelle im Winter bieten, der Schnitt erst im Februar/März durchgeführt werden soll,
- ein sanfter Rückschnitt respektive der Rückschnitt einzelner Äste zur Einhaltung der Sichtzone und des Strassenabstandes mittels manueller Schere aber jederzeit möglich ist.



Die Abteilung Bau steht für Fragen gerne zur Verfügung.